

Die Bauherren-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Grund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten bei der Durchführung eigener Bauvorhaben.

Dem Bauherr obliegt regelmäßig die Pflicht, die Baustelle ordnungsgemäß abzusichern, sodass niemand dort stürzen oder sich sonst verletzen kann. Grundsätzlich kann der Bauherr seine Verkehrssicherungspflichten auf den Bauleiter/Bauunternehmer delegieren. Bei ihm verbleibt jedoch eine Haftung für die Überwachung des Bauleiters/Bauunternehmers, sodass er bei Verletzung dieser Überwachungspflicht in Anspruch genommen werden kann.

Nach der Baustellenverordnung muss bei einem Bauvorhaben, auf dem mehrere Unternehmer tätig werden, ein Koordinator eingesetzt werden. Der Koordinator hat die Aufgabe, die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und Gefahrgutvorschriften zu organisieren und zu überwachen. Der Bauherr ist verantwortlich für die Einsetzung eines Koordinators, wenn er diese Aufgabe nicht selbst übernimmt.

Zum Versicherungsschutz:

In der ->Privathaftpflichtversicherung und in der ->Betriebshaftpflichtversicherung ist regelmäßig schon das Bauherrenrisiko im Rahmen der ->Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung enthalten, bei den meisten Versicherern jedoch auf eine bestimmte Bausumme beschränkt.

Wird diese Bausumme überschritten, ist der Abschluss einer gesonderten Bauherren-Haftpflichtversicherung erforderlich. In dieser sind regelmäßig nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kfz und Arbeitsmaschinen mitversichert. Ebenfalls mitversichert ist hier das Haus- und Grundbesitzer-Risiko für das Baugrundstück und das Bauobjekt.

1. Einführung

Am 16. April 1934 wurde die heutige Bauleistungsversicherung (BL) als Bauwesenversicherung geboren. Anfangs wollte diese Sparte nicht so recht gedeihen, was sich in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg jedoch änderte. Trotz Konjunkturschwächen ist und bleibt die Baubranche eine der wichtigsten Säulen der Wirtschaft. Somit ist diese Sparte neben der ->Elektronikversicherung die Wichtigste innerhalb der technischen Versicherungen. Viele Bauvorhaben wären in Ihrer Planung und Durchführung undenkbar ohne entsprechenden Versicherungsschutz. Was wäre mit dem Mammut-Projekt "Franz-Josef-Strauß-Flughafen" bei München oder jüngst die Bebauung des Potsdamer Platzes in Berlin? Sinn und Zweck der Bauleistungsversicherung ist es, dem Unternehmer oder Auftraggeber als Versicherungsnehmer (VN) das Risiko von unvorhergesehenen Schäden an der Bauleistung abzunehmen.

2. Gegenstand

Gegenstand der Versicherung sind alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den Roh- und Ausbau oder für den Umbau eines Gebäudes, also für Bauwerke in ihrer Entstehungsphase. Die Bauleistungsversicherung ist eine "kurzfristige" Versicherung mit Einmalbeitrag für die Dauer der Bauzeit. Der Beitrag wird im Voraus

für die gesamte Baudauer erhoben, die je nach Bauvolumen einige Wochen bis zu mehreren Jahre betragen kann. Bei großen Bauvorhaben können auch Teilzahlungen vereinbart werden.

Man unterscheidet Bauvorhaben wie folgt:

- Gebäude des allgemeinen Hochbaues wie z. B. Ein- und Mehrfamilienhäuser, Büro- und Geschäftshäuser, Werkhallen u. ä.,
- Tiefbauten wie z. B. Straßen- und Kanalisationsbauten u. ä.,
- Ingenieurbauten wie z. B. Brücken, Türme, Tunnel u. ä..

3. Versicherungsbedingungen:

- Für Hochbauten die "Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber" (ABN) und Klauseln, da diese in der Regel von den Auftraggebern/Bauherren abgeschlossen wird.
- Für Tief- und Ingenieurbauten die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen" (ABU) und Klauseln da diese in der Regel von Generalunternehmern/Arbeitsgemeinschaften abgeschlossen wird.

In diesem Stichwort finden Sie Werbeargumente, prägnante Urteile sowie diverse Informationen über die Bauleistungsversicherung.

1. Werbeargumente

- Der Bauherr muss für alle Schäden aufkommen, die durch höhere Gewalt oder andere vom Unternehmer nicht zu vertretende Umstände eintreten. Darüber hinaus haftet er für Schäden an Teilleistungen, wenn diese bei Schadeneintritt bereits abgenommen waren. Mit dem Fortschritt der Bauarbeiten wächst also auch das Risiko des Bauherrn.
- Da nicht nur das Risiko des Bauherrn, sondern auch die Wagnisse der Unternehmer versichert sind, ist es üblich, den Beitrag anteilig auf die versicherten Personenkreise umzulegen.
- Der Beitrag für die Vielgefahrendeckung der Bauleistungsversicherung ist vergleichsweise gering zu Schäden, die den wirtschaftlichen Ruin gerade eines privaten "Häuslebauers" bedeuten können.
- Umfassender Versicherungsschutz für den Kunden durch fast unbegrenzte Gestaltungsmöglichkeiten und individuell auf das jeweilige Bauvorhaben zugeschnittene Deckung.

2. Urteile

Gerade im Bereich des Versicherungsgeschäfts wird ein Anspruch (oder vermeintlicher Anspruch) häufig vor Gericht geltend gemacht. Die Rechtsprechung ist in der Regel sehr VN freundlich. Wichtige Urteile werden hier wiedergegeben und erläutert.

Schadenmeldung

Oft wird die Leistungspflicht des Versicherers von vertraglichen Obliegenheiten beeinflusst. Eine vertragliche Obliegenheit des VN ist die unverzügliche Meldung eines Schadenfalles an den Versicherer. Verspätete Schadenmeldungen, die es dem Versicherer unmöglich machen, eigene Feststellungen zu Art, Ursache, Umfang und Höhe des Versicherungsfalles zu machen, können zum Verlust des Anspruches auf Entschädigung führen.

Die Meldung des Schadens fünf Tage nach dem Schadenereignis ist nicht unverzüglich im Sinne des § 17 Nr. 3 a ABN. So entschied das OLG Köln in einem Urteil vom 14.01.1997 (OLG Köln 14.01.1997 - 9 U 111/96). Der Versicherer beruft sich hier zurecht auf Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung. In diesem Fall ist nicht nur die Anzeige verspätet erfolgt. Der Architekt ordnete auf Anweisung der VN aus Termingründen die Aufräumarbeiten und die sofortige Neuerrichtung der Giebelwände an. Diese grob fahrlässige Handlung der VN hatte hier Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles und den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung. Noch vor der Schadenmeldung waren vollendete Tatsachen geschaffen. Nach Aufräumen der Schadenstelle und dem Wiederaufbau der umgestürzten Giebelwände konnte der Versicherer die für ihn wesentlichen Kriterien seiner Leistungspflicht nicht mehr feststellen.

3. Aktuelles

Die "erection all risk (EAR)" - Versicherung als internationale Variante der deutschen Bauleistungsversicherung gewinnt auch hier immer mehr an Bedeutung. Bei dieser Police gibt es kaum Ausschlüsse, ähnlich wie in der ->Montageversicherung. Außerdem ist das Haftpflichtrisiko eingeschlossen. In der Zukunft werden auch Bauvorhaben im Inland verstärkt als EAR-Police versichert. Für den internationalen Markt bieten auch einige deutsche Versicherer diese Vertragsform an. Anfangs werden wohl nur technische Großrisiken entsprechend dokumentiert. In Europa ist beispielsweise die Brückenverbindung zwischen Dänemark und Schweden in einzelnen EAR-Policen versichert.

Der VN kann bei gutem Schadenverlauf Beiträge zurückerhalten, es besteht aber auch Nachschusspflicht bei hoher Schadenquote. Nur bei Anträgen auf Versicherung von Bauvorhaben ab 100 Mio. DM lohnt sich zurzeit die Anfrage auf Deckung über eine EAR-Police.

- >Bauleistungsversicherung - Besonderheiten
- >Bauleistungsversicherung - Praxis
- >Bauleistungsversicherung - Schaden
- >Bauleistungsversicherung - Vertrag